

Mariahilfer Straße 37-39, 2. OG
1060 Wien

Datum: 28. Januar 2019
Bearbeiter: Mag. Florian Schnurer

Tel.: 01/588 39 DW 30
Fax: 01/586 69 71
E-Mail: schnurer@vat.at

LIVR – 00034 ZVR 271669473

konsultationen@rtr.at

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77 - 79
A-1060 Wien
Österreich

Stellungnahme ZIS-VO

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der VAT bedankt sich für die Möglichkeit zur Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) über die Einmeldung und Abfrage von Daten und die Einsichtnahme in Daten bei der RTR-GmbH als Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten – ZIS-V 2019 Stellungnahmen zu dürfen.

Ganz allgemein befürworten wir die Zusammenlegung der zwei bisherigen Verordnungen zu einer und möchten folgende Punkte konkret anmerken:

Allgemeines

Das Funktionieren einer Zentralen Informationsstelle für Infrastrukturen, ist ein ganz wesentlicher Erfolgsfaktor um den Ausbau von Glasfasernetzen in Österreich voranzutreiben. Dabei ist es insbesondere wichtig, dass die Datenbank auch vollständig gefüllt ist und tatsächlich alle für den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen verfügbaren Infrastrukturen erfasst sind.

In diesem Zusammenhang begrüßt der VAT die Änderung, dass nun die Daten aus Fördervergaben also, Informationen bzgl. geförderter Leitungen, direkt mit aufgenommen werden, ohne dass darauf gewartet werden muss, dass die geförderten Betreiber, diese selbst einmelden.

Um die Funktion der ZIS weiter zu verbessern schlägt der VAT eine weitere „Digitalisierung“ der Datenbank vor. So würde zum Beispiel die Entwicklung von API Schnittstellen für Einmeldungen und Abfragen in Verbindung mit dem Zentralen Infrastruktur System, eine wesentliche Erleichterung für alle Betreiber darstellen. Sehr gerne würden wir mit der RTR gemeinsam an weiteren Verbesserungen arbeiten.

Konkrete Punkte

§1 Einmeldeverpflichtete

Es sollte klargestellt werden, wer zur Dateneinmeldung gem. §13 Abs. 3 verpflichtet ist. Konkret stellt sich die Frage, ob bei einem bestehenden Nutzungsrecht an einer Anlage, Leitung

oder sonstiger Infrastruktur der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte zur Einmeldung verpflichtet ist.

Auch wenn auf der Homepage der RTR unter die entsprechenden Informationen zu finden sind, sollte sich im Sinne der Rechtssicherheit, die Einmeldepflicht direkt aus der Verordnung ergeben.

Daher schlagen wir folgende Ergänzung vor:

*„Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes im Sinne des § 3 Z 2 und Z 17 TKG 2003, **welches entweder in seinem Eigentum steht oder über das er in der Weise verfügungsbefugt ist, dass er über die Vermietung entscheiden kann;**“*

§3 Einmeldepflichtige Infrastrukturen

Infrastrukturen, die technisch nicht zur Nutzung durch Dritte für Kommunikationslinien nutzbar oder die für den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen technisch ungeeignet sind sollten explizit ausgenommen werden.

Ebenso sollten Baumaßnahmen an physischen Infrastrukturen von der Meldepflicht ausgenommen werden, wenn Baumaßnahmen

- (i) grundsätzlich nicht zum Ausbau von Kommunikationslinien oder Hochgeschwindigkeitsnetzen geeignet sind oder,
- (ii) bei denen eine Koordinierung gem. § 6a Abs. 1 TKG aus Gründen von § 6a Abs. 2 TKG bereits im Vorhinein ausgeschlossen werden kann.

§4.Datenumfang

Abs. 1:

In §4. Abs (1) Punkt 2. wird festgehalten, dass „*die Leitungswege nach Zugangspunkten (georeferenziert oder nach GIS-Koordinaten) und Streckenführung (Trassenführung, Straßenzüge, Luftlinie) in der höchsten ihnen vorliegenden Lagegenauigkeit,*“ einzumelden sind. Aus unserer Sicht, stellt „*Luftlinie*“ keine ausreichende Lagegenauigkeit dar, um existierende / geplante Glasfasern bzw. Leerrohre für eine potentielle Mitnutzung zu berücksichtigen. Hier sollte nur die tatsächliche Trassen/Leitungsführung möglich sein.

Abs. 4:

Zur Klarstellung, dass Infrastruktur zum Zwecke der Versorgung mit elektrischer Energie jedenfalls als „sensible Infrastruktur“ zu werten ist, schlagen wir vor, die Definition des „Betreibers wesentlicher Dienste“ § 3 Z 9f NISG, in die Definition der „sensiblen Infrastrukturen“ in der gegenständlichen Verordnung aufzunehmen, Hierzu schlagen wir folgende Ergänzung vor:

*„ ... schwerwiegende Auswirkungen auf die Volkswirtschaft des Landes haben würden, insbesondere jene von **Betreibern wesentlicher Dienste im Sinne des NISG BGBl. I Nr. 111/2018 (sensible Infrastrukturen).**“*

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und stehen für Fragen jeder Zeit zur Verfügung. Sehr gerne würden wir in einen Dialog zur Verbesserung der Usability der ZIS eintreten um die Handhabung der Datenbank für alle Betreiber zu verbessern und dadurch die Nützlichkeit der ZIS zu steigern.

Mit freundlichen Grüßen

VAT – VERBAND ALTERNATIVER TELEKOM-NETZBETREIBER

Mag. Florian Schnurer, LL.M.

Geschäftsführer